



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 63.149/4
vom 17. April 2018

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ‘über die
Wahlverrichtungen im Hinblick auf die Gemeinde- und
Provinzialratswahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem
deutschen Sprachgebiet’

Am 13. März 2018 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Vize-Ministerpräsidentin der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die bis zum 20. April 2018 verlängert wurde^(*), ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚über die Wahlverrichtungen im Hinblick auf die Gemeinde- und Provinzialratswahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der vierten Kammer am 17. April 2018 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Martine BAGUET, Kammerpräsident, Bernard BLERO und Wanda VOGEL, Staatsräte, und Charles-Henri VAN HOVE, stellvertretender Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 17. April 2018 abgegeben.

^(*) Durch E-Mail vom 19. März 2018.

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

ALLGEMEINE BEMERKUNG

Die Artikel 4 *partim*, 5, 9 *partim* und 12 des Entwurfs sowie dessen Anhänge 1 und 4 zielen darauf ab, die Artikel 16 § 2 Absatz 2, 25 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3, und 38 des Zusammenarbeitsabkommens vom 13. Juli 2017 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet auszuführen.

Diese Bestimmungen ermächtigen die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die Reihenfolge, in der die Stimmabgaben erfolgen müssen, die Höchstanzahl Wähler pro Wahlkabine und die Anweisungen für die Wähler „in gegenseitigem Einverständnis“ zu bestimmen.

Unter Anwendung von dem durch das Sondergesetz vom 6. Januar 2014 eingefügten Artikel 92bis § 1 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ kann ein Zusammenarbeitsabkommen, das gemäß Absatz 2 dieses Paragraphen¹ durch Dekret gebilligt wurde, vorsehen, dass seine Ausführung durch ausführende Zusammenarbeitsabkommen sichergestellt wird, die wirksam sind, ohne dass es durch Gesetz oder Dekret gebilligt werden muss.

Im Gegensatz zu dem durch das Sondergesetz vom 6. Januar 2014 eingefügten Artikel 92bis/1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sieht Artikel 92bis § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nicht vor, dass ein Zusammenarbeitsabkommen durch „gemeinsame Erlasse“, d.h. Erlasse mit demselben Inhalt, durchgeführt werden kann².

Die in den Artikeln 16 § 2 Absatz 2, 25 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3, und 38 des Zusammenarbeitsabkommens stehenden Wörter „in gegenseitigem

¹ Abkommen, die sich auf durch Dekret geregelte Angelegenheiten beziehen, und Abkommen, die die Gemeinschaft oder Region belasten oder Belgier persönlich binden könnten, werden erst wirksam, nachdem sie durch Dekret gebilligt worden sind.

² Artikel 92bis/1 § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt:

„Unbeschadet der Möglichkeit, die die Regierungen haben, jede für ihren Bereich, gemeinsame Dekrete getrennt auszuführen, kann in gemeinsamen Dekreten vorgesehen werden, dass ihre Ausführung ganz oder teilweise durch gemeinsame Ausführungserlasse sichergestellt wird.

Diese gemeinsamen Ausführungserlasse werden von jeder der betreffenden Regierungen angenommen, nachdem sie sich über deren Inhalt geeinigt haben. Sie haben als Überschrift ‚gemeinsamer Ausführungserlass‘, gefolgt von der Bezeichnung der betreffenden Regierungen und der Überschrift der Dekrete, die sie ausführen.“

Einverständnis“ dürfen also nur in diesem Sinne verstanden werden, dass die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein ausführendes oder mehrere ausführende Zusammenarbeitsabkommen schließen müssen, um die Ausführung dieser Bestimmungen des Zusammenarbeitsabkommens zu gewährleisten.

Die gemäß Artikel 92bis § 1 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 geschlossenen Zusammenarbeitsabkommen sind allerdings - wie die Gesetzgebungsabteilung bereits daran erinnert hat - nicht der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates zur Begutachtung vorzulegen³.

Folglich werden die Artikel 4 *partim*, 5, 9 *partim*, und 12 des Entwurfs und dessen Anhänge 1 und 4 nicht weiter untersucht.

BESONDERE BEMERKUNGEN

PRÄAMBEL

1. Der entworfene Erlass findet seine Rechtsgrundlage in den Artikeln L4112-9, L4112-17, L4123-1, L4124-1, L4125-5, L4132-1, L4133-2, L4135-1, L4135-3, L4135-4 und L4143-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, die die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgrund Artikel 3 des Zusammenarbeitsabkommens „gemeinsam“ ausführen müssen.

Artikel L4133-1 dieses Kodex enthält keine Ermächtigung an die Regierung. Dieser Artikel wird also aus Absatz 1 ausgelassen.

Außerdem ist der Hinweis auf die Artikel L4122-9 und L4122-17 durch den Hinweis auf die Artikel L4112-9 et L4112-17 zu ersetzen.

³ Siehe die Gutachten Nrn. 59.773/2/V und 59.774/2/V vom 18. August 2016 über ein ausführendes Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Regierung der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Regierung 'relatif à l'approbation du cahier des charges des projets de Structures collectives d'enseignement supérieur':

„Aux termes de l'article 160, alinéa 2, de la Constitution, 'le Conseil d'État [...] donne des avis dans les cas déterminés par la loi'. L'alinéa 1^{er} de la même disposition constitutionnelle précise que la compétence du Conseil d'État est déterminée par la loi. Il en résulte que le Conseil d'État n'a de compétence, notamment en matière d'avis, que dans les cas que la loi détermine.

La section de législation du Conseil d'État est compétente, en application de l'article 3, § 1^{er}, alinéa 1^{er}, des lois sur le Conseil d'État, coordonnées le 12 janvier 1973, pour donner son avis sur des avant-projets de loi ou de décret d'assentiment à des accords de coopération. Faute de disposition légale expresse en ce sens, elle ne l'est pas, en revanche, pour donner un avis sur des 'accords de coopération d'exécution ayant effet sans que l'assentiment par la loi ou le décret ne soit requis'.

Les accords de coopération conclus en vertu de l'article 92bis, § 1^{er}, alinéa 3, de la loi spéciale du 8 août 1980 'de réformes institutionnelles' échappent donc à la consultation de la section de législation du Conseil d'État.

Seul le législateur fédéral pourrait, s'il l'estime opportun, étendre la compétence d'avis du Conseil d'État, section de législation, à ces catégories de textes, en complétant les lois coordonnées sur le Conseil d'État, conformément à l'article 160, alinéa 2, de la Constitution.

La section de législation n'est par conséquent pas compétente pour donner un avis sur ce texte“.

2. In Absatz 2 sind die Wörter „Artikel 1 bis 3, 16 § 2 Absatz 2, 25 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 und 38“ durch die Wörter „Artikel 3“ zu ersetzen.

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 1 und 2

Die Artikel 1 und 2 des Entwurfs paraphrasieren Artikel 1 § 1 Absatz 1 und § 2, sowie Artikel 2 Absatz 1 des Zusammenarbeitsabkommens.

Sie sind überflüssig und auszulassen.

Artikel 3 bis 28 und Anhänge

1. In den Artikeln 3 bis 28 des Entwurfs und in den Anhängen werden einige Bestimmungen des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 22. Juni 2006 ‚über die Wahlverrichtungen im Hinblick auf die Gemeinde- und Provinzialwahlen‘, wie er durch den Entwurf eines Erlasses ‚modifiant l’arrêté du Gouvernement wallon du 22 juin 2006 relatif aux opérations électorales en vue des élections communales, provinciales et de secteurs‘ abgeändert wurde, übernommen.

Es wird deshalb auf die Bemerkungen in den Gutachten der Gesetzgebungsabteilung über diese zwei Entwürfe eines Erlasses hingewiesen:

- Gutachten Nr. 40.637/4 vom 13. Juni 2006⁴, insbesondere auf die allgemeinen Bemerkungen 2 und 3;

- Gutachten Nr. 63.038/4 vom 21. März 2018⁵, insbesondere auf die Bemerkungen unter Artikel 16.

3. In Artikel 22 § 2 ist auf Muster 11 und nicht auf Muster 12, der sich nicht auf den Gegenstand der Entwurfsbestimmung bezieht, zu verweisen.

Artikel 29

Aus Artikel 29 ergibt sich, dass der Erlass unmittelbar, am Tage seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft treten wird.

⁴ Gutachten Nr. 40.637/4 vom 13. März 2006 über einen Entwurf, der zum Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. Juni 2006 ‚über die Wahlverrichtungen im Hinblick auf die Gemeinde- und Provinzialwahlen‘ geworden ist, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/avis/40637.pdf>.

⁵ Gutachten Nr. 63.038/4 vom 21. März 2018 über einen Entwurf eines Erlasses der Wallonischen Regierung ‚modifiant l’arrêté du Gouvernement wallon du 22 juin 2006 relatif aux opérations électorales en vue des élections communales, provinciales et de secteurs‘.

Es sei denn, dass ein spezifischer Grund für eine Abweichung von der gewöhnlichen, durch Artikel 53 Absatz 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ bestimmten Frist für das Inkrafttreten besteht, ist von dem unmittelbaren Inkrafttreten im Prinzip abzusehen, damit jedem eine angemessene Frist zur Kenntnisnahme der neuen Regeln gelassen wird.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Charles-Henri VAN HOVE

Martine BAGUET

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY